



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

**Änderung des § 26 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz im  
Hinblick auf Sicherheitskonzepte für Karnevalsumzüge**

8. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des § 26 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz im Hinblick auf Sicherheitskonzepte für Karnevalsumzüge beehrten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 17. Sitzung am 23. Januar 2024 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 13. November 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent begehrt eine Änderung des § 26 POG, der einen rechtlichen Rahmen für Anordnungen der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel vorgibt. Der Petent begründet sein Begehren mit abgesagten Karnevalsumzügen. Er geht unter Berufung auf den Präsidenten der Rheinischen Karnevals-Korporationen e. V. (RKK) - Hans Mayer - davon aus, dass die Karnevalssumzüge wegen hoher Sicherheitsauflagen abgesagt worden seien, wobei die hohen Sicherheitsauflagen auf die Regelung des § 26 POG zurückzuführen seien.*

*Die Petition beruht auf einer Verkennung der Rechtslage. Richtig ist, dass mit der am 6. April 2021 in Kraft getretenen Vorschrift des § 26 POG eine neue Regelung in das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz aufgenommen wurde, die darauf abzielt, die Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel weiter zu verbessern. Hierzu eröffnet § 26 POG den zuständigen Behörden bereits im Gefahrenvorfeld Handlungsmöglichkeiten und legt den*





Veranstalter bestimmte Handlungspflichten auf. So sind Veranstalter einer Großveranstaltung gern. § 26 Abs. 4 Satz 1 POG gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Ordnungsbehörde spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Eine gesetzliche und ausnahmslose Pflicht zur Vorlage eines Sicherheitskonzepts gibt es nur bei Großveranstaltungen, das heißt bei Veranstaltungen, an denen voraussichtlich mehr als 15.000 Personen zeitgleich oder 30.000 Personen täglich teilnehmen. Bereits vor Inkrafttreten des § 26 POG war es geübte Praxis, dass Veranstalter einer Großveranstaltung ein Sicherheitskonzept erstellt haben, da ein solches bei Veranstaltungen mit einem hohen Besucheraufkommen unerlässlich ist, um eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten. Bei kleineren Veranstaltungen unterhalb der Schwelle zur Großveranstaltung besteht keine gesetzliche Pflicht des Veranstalters zur Vorlage eines Sicherheitskonzepts. Ob und welche Anordnungen zur Gefahrenvorsorge hier getroffen werden, unterliegt vielmehr dem Ermessen der zuständigen Behörde. § 26 POG selbst enthält keinerlei Vorgaben zu konkreten Sicherheitsvorkehrungen. Die Vorschrift schreibt beispielsweise nicht vor, dass jeder Karnevalsumzug umfassend vor Zufahrten zu schützen oder die gesamte Umzugsstrecke mit Absperrgittern zu versehen ist.

Welche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach einer Gefährdungseinschätzung der jeweiligen Veranstaltung. Dabei gilt, dass nur diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, die - unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit - nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich und zumutbar sind.

Diese Grundsätze galten bereits vor Inkrafttreten des § 26 POG, denn schon immer war der Veranstalter aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Gleichzeitig hatten und haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, eine sichere Durchführung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu gewährleisten.

Dass § 26 POG Brauchtumsveranstaltungen nicht verhindert, zeigt eine anlässlich der Fastnachtskampagne 2022/2023 durchgeführte Abfrage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei den rheinland-pfälzischen Ordnungsbehörden. Demnach hat die Mehrzahl der Fastnachtsumzüge stattgefunden. Von insgesamt 576 geplanten Umzügen wurden 541 Umzüge, das heißt 94 % aller Umzüge, tatsächlich durchgeführt. Die Gründe, die zu Absagen führten, waren vielfältig. Als Gründe wurden beispielsweise die Anforderungen an Umzugswagen, der Kostenaufwand aufgrund des insgesamt gestiegenen Preisniveaus, fehlende ehrenamtliche Flehferinnen und Helfer oder Unsicherheiten bezüglich der erwarteten Besucherzahl genannt. Daneben spielten auch zu hohe Sicherheitsauflagen eine Rolle, die aber - wie zuvor dargestellt - nicht mit der Regelung des § 26 POG, der keine konkreten Sicherheitsauflagen vorschreibt, begründet werden können.

Nach alledem kann der Petition durch eine Änderung des § 26 POG nicht abgeholfen werden.“





Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Victoria Rosner